

Gartenfreunde Waiblingen e.V.

GARTENORDNUNG

Kleingartenanlagen stellen eine Anzahl von Familiengärten dar. Die Pflege eines gutnachbarlichen Verhältnisses, die Rücksichtnahme zum Nachbarn, die gegenseitige Hilfe und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens sind Fundamente des Zusammenlebens. Es ist daher Pflicht eines jeden Pächters, diese Grundsätze zu beachten.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung haben sich die Pächter der Anlage nachstehende Gartenordnung gegeben. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und deshalb für alle Pächter bindend.

Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung. (s. § 3 des Unterpachtvertrages.)

§ 1 Nutzung

Gärten dienen der Erholung. Dieser Zweck muss auch in der Gestaltung zum Ausdruck kommen. Der Anbau einseitiger Kulturen oder solchen von größerem Ausmaß als zur Eigenversorgung erforderlich, ist nicht gestattet.

Kleingärtnerische Nutzung ist nur dann gegeben, wenn der Gart Nutzgarten oder in gemischter Form als Erholungs- und bewirtschaftet wird.

Rasenflächen sollen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Anbau von Kulturen stehen. Die Nutzung des Gartens und der Baulichkeiten zu gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet.

Bei der Anpflanzung ist auf die Nachbargärten Rücksicht zu nehmen, wobei die Bestimmung des Nachbarrechts von Baden-Württemberg einzuhalten ist. Das Anpflanzen von hochstämmigen Obstbäumen, Waldbäumen und Alleebäumen, sowie höheren Zierbäumen ist nicht gestattet. Wegbegleitende Anpflanzungen dürfen den Durchgangsverkehr nicht beeinträchtigen. Das Anlegen von Hecken und Umzäunungen, muss dem Bepflanzungsplan der Gesamtanlage entsprechen.

Pflanzenabfälle und dergl. sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Komposthaltung zu verwerten. Das Anlegen von Abfallplätzen außerhalb des Gartens ist nicht gestattet, es sei denn, dass solche vom Verpächter eingerichtet sind. Auch in diesem Falle dürfen nur aus dem Garten stammende Materialien abgelagert werden.

§ 2 Kulturmaßnahmen

Der Pächter ist verpflichtet, die Kulturen innerhalb des Gartens ordnungsgemäß zu pflegen. Dies betrifft insbesondere den Schnitt der Gehölze, den Pflanzenschutz und die Bodenpflege. Auf Beschluss können verschiedene Maßnahmen durch Beauftragte der Vereinsleitung durchgeführt werden. Die Kosten hierfür können auf die Pächter anteilmäßig umgelegt werden.

§ 3 Fachberatung

Im eigenen Interesse und im Hinblick auf die Gemeinschaft ist der Gartenpächter verpflichtet, an den fachlichen Schulungsveranstaltungen, an Vorträgen, Kursen und Gartenbegehungen teilzunehmen.

§ 4 Kleintierhaltung

Tierhaltung innerhalb der Gartenanlage ist nicht gestattet. Durch mitgebrachte Tiere darf keine Beeinträchtigung von Personen oder Sachen in der Gartenanlage erfolgen.

§ 5 Wegbenutzung und Wegunterhaltung

Innerhalb einer Gartenanlage müssen die Hauptwege benutzt werden. Nur den direkten Anliegern von Verbindungswegen ist der Durchgang gestattet. Es ist nicht gestattet über fremde Gärten zu gehen. Davon ausgenommen sind lediglich die Gartenbegehungen durch Obmänner und Vorstand.

Die Wege dürfen nur nach den jeweiligen Bestimmungen befahren werden. Für Schäden haftet der Verursacher. Die Vereinsleitung kann das Befahren der Wege zeitweilig oder grundsätzlich untersagen. Wenn Materialien auf Wegen abgeladen werden müssen, ist für deren sofortige Beseitigung zu sorgen.

Die Unterhaltung der Wege innerhalb der Anlage erfolgt nach Maßgabe des Verpächters. Kraftfahrzeuge dürfen nur an den hierfür vorgeschriebenen Parkplätzen abgestellt werden. Das Abstellen von Wohnwagen auf Park-, Pacht- oder Wegeflächen ist nicht gestattet. Darüber hinaus sind die sonstigen polizeilichen Vorschriften zu beachten.

§ 6 Einfriedung

Die Einfriedigungen und Umzäunungen haben nach dem jeweiligen Gartenplan und nach Maßgabe des Verpächters zu erfolgen. Dieselben sind in gutem Zustand zu halten und dürfen bei Aufgabe des Gartens nicht entfernt werden.

§ 7 Baulichkeiten

Baulichkeiten dürfen nur nach dem Lage- und Bebauungsplan und nach vorheriger Genehmigung erstellt werden. Ausbauten, Anbauten, Umbauten oder die Benutzung zu Wohnzwecken ist nicht statthaft. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Baulichkeiten wird dem Pächter zur Pflicht gemacht.

Hierzu gehört auch die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften über Farbgebung und Verkleidung. Das Einrichten von massiven Feuerstellen bedarf der feuerpolizeilichen Genehmigung.

Wassergefäße u. Ä. sind so abzudecken, dass Unfälle vermieden werden. Kompostanlagen müssen zweckmäßig angelegt sein und dürfen nicht am Hauptweg oder an der Nachbargrenze eingerichtet werden.

§ 8 Gemeinschaftsarbeit

Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht. Sie dient in erster Linie der Errichtung und Erhaltung der Gartenanlagen und deren Einrichtungen. Bei Verhinderung durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen kann Ersatz gestellt werden. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit kann durch Beschluss der Pächterversammlung ein finanzieller Ersatz festgesetzt werden. Die Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit wird dadurch nicht ersetzt.

§ 9 Gemeinschaftsanlagen

Alle der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet, die Schäden zu ersetzen, die durch ihn, seine Angehörigen oder Gäste verursacht werden. Er hat jeden entstandenen Schaden sofort dem Verpächter mitzuteilen.

§ 10 Wasserleitung und Wasserverbrauch

Die Wasserleitung ist eine Gemeinschaftsanlage, die besonders schonend zu behandeln ist. Undichte Hähnen sind sofort zu reparieren bzw. dem Gartenobmann oder dem Vereinsvorstand anzuzeigen. Die Kosten der Instandsetzung für das jeweilige Pachtgrundstück trägt der Pächter. Die Unterhaltung der Hauptleitung erfolgt gemeinschaftlich. Der Hauptabstellhahn wird nur vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Beauftragten bedient.

Unnötiger Wasserverbrauch, wie z.B. das Waschen von Kraftfahrzeugen, ist nicht gestattet. Jeder Pächter darf vom Leitungswasser nur in sparsamer Weise Gebrauch machen. Er ist verpflichtet, den auf ihn entfallenden Anteil zu bezahlen. Den Anweisungen des Verpächters über den Wasserverbrauch ist nachzukommen. Eine besondere Wasserverordnung kann die Pächterversammlung beschließen.

§ 11 Allgemeine Ordnung

Der Pächter und seine Angehörigen, sowie seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage gefährdet und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.

Es ist daher nicht gestattet, mit lärm verursachenden Geräten die Gemeinschaft zu stören.

In den Ruhezeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig dürfen keine verbrennungs- und elektromotorbetriebenen Arbeitsgeräte betrieben werden, ebenso sind laute Arbeiten wie Hämmern verboten.

Tonwiedergabegeräte wie Radios, CD-Player, etc. sind in ihrer Lautstärke so zu begrenzen, dass Nachbarpächter und die Allgemeinheit davon nicht gestört werden.

Unbeschadet der Vorgaben der örtlichen Lärmschutzordnung sind folgende Ruhezeiten einzuhalten: Montag bis Freitag morgens vor 8.00 Uhr, über die Mittagszeit von 13.00 bis 14.00 Uhr und abends nach 20.00 Uhr.

Samstags vor 8.00 Uhr und nach 17.30 Uhr. Es gibt keine Mittagsruhe. An Sonn- und Feiertagen herrscht die ganze Zeit Ruhezeit. Kinderlachen und beim normalen Spielen entstehende Geräusche sind nach aktueller Gesetzeslage hinzunehmen, allerdings sollten auch hier die Grundsätze der gegenseitigen Rücksichtnahme eingehalten werden.

Jede eigenmächtige Änderung von Anlagen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist untersagt. Jeder Pächter hat sich ständig über Bekanntmachungen zu informieren.

§ 12 Einrichtungen zur Aufzeichnung von Bild und Ton auf den Parzellen

Aufstellen und Betrieb von sämtlichen Einrichtungen zur Aufzeichnung von Bild und Ton auf den Parzellen wie z.B. (Wildtier)Kameras, welche die temporäre oder dauerhafte Überwachung der Parzelle zum Zweck haben, sind ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig, für deren Einhaltung der jeweilige Pächter / Benutzer allein verantwortlich ist. Benachbarte Parzellen, Wege oder öffentliche Flächen dürfen einer Kameraüberwachung nicht unterzogen werden. Die Einhaltung ist in unregelmäßigen Abständen vom Vorstand zu überprüfen.

§ 13 Allgemeines

Die Bestimmungen des Pachtvertrages haben vor denen der Gartenordnung Gültigkeit. Die Gartenordnung ist für jeden Pächter bindend und findet auch für Grabeländer sinngemäß Anwendung. Kosten, die aufgrund von Verstößen gegen, die im Pachtvertrag und Gartenordnung festgelegten Bestimmungen entstehen, hat der Pächter zu tragen.

§ 14 Schwimmbecken

Schwimmbecken oder (Whirl)Pools jeder Art dürfen nicht aufgestellt oder eingebaut werden.

Aufblasbare Planschbecken für Kinder mit einem maximalen Durchmesser bis 2,50 m bzw. einer Fläche von bis zu 5,00 m² und einer Höhe von 40 cm sind zulässig, müssen aber nach Gebrauch aus Sicherheitsgründen unverzüglich abgebaut werden.

Die Verwendung von wasserstabilisierenden Chemikalien ist verboten.

Das Aufstellen eines Planschbeckens erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters. Er stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Planschbecken frei.

§ 15 Einhaltung der „Kleingärtnerischen Nutzung“

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes vom 17.06.2004 in Karlsruhe

Es muss mindestens 1/3 der Parzellenfläche für den Anbau von Gemüse und Obst genutzt werden, d.h. mindestens 1/6 der Parzellenfläche ist als Gemüsebeetfläche anzulegen.

Hinsichtlich der Gleichbehandlung aller Pächter auf jeder Parzelle, müssen die aufgeführten Nutzungsvorgaben erfüllt werden.

Deren fortgesetzte Missachtung trotz zweimaliger Abmahnung berechtigt den Verein zur Kündigung des Pachtvertrages.

(5/75) (Geändert 12/2024)